

Der *dreistufige liechtensteinische Instanzenzug* in (Straf- sowie) Zivilsachen gestaltete sich aus prozessökonomischer Sicht seit 1818 somit folgendermassen: Nur die erste Instanz lag mit dem Vaduzer Oberamt, das zugleich die Regierungsbehörde darstellte, im Fürstentum Liechtenstein selbst. Die zweite Instanz der fürstlichen Hofkanzlei (in der Funktion eines Appellationsgerichts) sowie die dritte Instanz des Innsbrucker Oberlandesgerichts lagen im – wohlgemerkt – weit entfernten Ausland. Sie auferlegten den liechtensteinischen Rechtsuchenden, sofern diese vor die Rechtsmittelinstanzen zu gelangen gedachten, die Bürde grossen Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwandes. Die infolge der geographischen Entfernung der Rechtsmittelgerichte daher fast zwangsläufig als heimlich und schriftlich (anstatt öffentlich und mündlich) ausgestalteten Rechtsmittelverfahren vermochten diese prozessökonomischen Nachteile nicht abzuschwächen. Vielmehr verstärkten sie zusätzlich die prozessökonomischen Nachteile noch um all jene, die gewöhnlicherweise mit schriftlich-geheimen Verfahren einhergehen: weitläufige Schriftsätze, höhere Prozesskosten, Langwierigkeit des Verfahrens, Unvorhersehbarkeit der Entscheidung, fehlendes Verständnis der Rechtsunterworfenen für das Urteil und gesamthaft mangelnde prozessuale Rechtssicherheit.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beliefen sich für das Fürstentum Liechtenstein die Kosten für liechtensteinische Rechtsprechung am (damals noch nicht als Oberlandesgericht bezeichneten) Appellationsgericht in Innsbruck jeweils etwa auf 300 fl pro Jahr.<sup>22</sup> Im liechtensteinischen Staatshaushalt machte das lediglich einen geringfügigen Posten aus.<sup>23</sup> Was die *damalige prozessökonomische Rechtswirklichkeit* der Rechtsprechung an der dritten Instanz in Innsbruck betrifft, muss festgehalten werden:

«Die Arbeitsbelastung der Revisionsinstanz [das heisst des Innsbrucker Oberlandesgerichts in dritter Instanz, E. S.] hielt sich allerdings in überschaubaren Grenzen, vor allem deshalb, weil sich der *Rechtszug beschwerlich und zeitaufwendig* gestaltete und die *Parteien sich Verfahren über mehrere Instanzen kaum leisten* konnten.»<sup>24</sup>

22 Schädler, Entwicklung, S. 20.

23 Vgl. Ospelt, Anhang, S. 234 f. [Anhang Nr. 76: b) Ausgaben, Spalten 1) und 3)].

24 Berger, Rezeption, S. 25 f., Hervorhebungen E. S., wortgleich S. 218; ebenfalls wortgleich Berger, Einfluss, S. 266.